

Diplomklausur aus Strafrecht und Strafverfahrensrecht**I.**

A ist arbeitslos und in großen finanziellen Nöten. Er will daher neue Erwerbsmöglichkeiten erschließen. A weiß, dass sein Nachbar N zahlreiche teure Zeitschriften abonniert hat, die er jede Woche – nachdem er sie gelesen hat – wegwirft. A beabsichtigt folglich, sich dieser Zeitschriften zu einem Zeitpunkt zu bemächtigen, in dem sich im Altpapiercontainer viele Zeitschriften befinden, und sie anschließend weiter zu verkaufen. Er erwartet sich dadurch für das nächste halbe Jahr regelmäßige Zusatzeinnahmen im Ausmaß von mindestens 50 € monatlich. Da der Container jedoch verschlossen ist, bittet er den mit ihm befreundeten Bauunternehmer B um Hilfe, nachdem er ihn voll in seinen Plan eingeweiht hat. B sagt die Hilfe zu und stellt ihm einen Kran-Lastwagen zur Verfügung. Mit diesem fährt A eines Nachts zum Container. Dort angekommen lädt er diesen mit dem Kran auf den Lastwagen und fährt damit in die Garage seines Hauses. Dort gelingt es ihm, den verschlossenen Container mit Hilfe eines Brecheisens aufzubrechen (Schaden am Container: 75 €). Anschließend holt A die Zeitschriften (im Gesamtwert von 350 €) aus dem Container. Die „Entsorgung“ des leeren Altpapiercontainers übernimmt – einem Auftrag des A entsprechend – B: Um keine Spuren zu hinterlassen und damit eine Strafverfolgung von A und B hintanzuhalten, versenkt B den Container in einem nahe gelegenen Teich.

Bei der Rückfahrt ist B mit seinem Kran-Lastwagen deutlich zu schnell unterwegs, sodass er von einer Radar-Messanlage „geblitzt“ wird. B erkennt dies und muss sich furchtbar ärgern. Deshalb nimmt er aus seinem Lastwagen eine große Schachtel und hängt diese über die Optik des Radargeräts, „damit diese blöde ‚Blitzerei‘ ein für alle Mal ein Ende hat!“. Dabei stellt er den Lastwagen nach einer unübersichtlichen Kurve mitten auf der Straße ab, ohne die Warnblinkanlage einzuschalten, sodass der Radfahrer R diesen übersieht und auf den Lastwagen auffährt. Durch den Aufprall erleidet R schwere innere Verletzungen. Ohne R zu bemerken, setzt B die Fahrt fort.

Zwei Wochen später wird B eine Anonymverfügung zugestellt, in der B von der Landespolizeidirektion wegen Geschwindigkeitsüberschreitung zur Zahlung einer Strafe aufgefordert wird. Verärgert darüber begibt er sich umgehend zur Landespolizeidirektion und macht dort dem zuständigen Polizeibeamten P ein „Angebot“. B verspricht dem P, ihm 50 € zu zahlen, wenn er die Anonymverfügung wegen eines „Behördenirrtums“ außer Kraft setzt und das Verfahren gegen ihn einstellt. B ist sich dabei völlig im Klaren, dass in Wahrheit gar kein Behördenirrtum vorliegt und P somit das Verfahren gar nicht einstellen darf. Wenig überraschend weist P das Ansinnen des B auch sofort zurück, weil er „niemals Geld von Verkehrssündern annehme“.

Der Radfahrer R wird von nachfolgenden Passanten in das Krankenhaus eingeliefert. Dort eröffnen ihm die Ärzte, dass eine Bluttransfusion dringend nötig sei. R lehnt diese aber ausdrücklich ab, weil er Mitglied der Zeugen Jehovas ist und eine solche aus religiösen Gründen für ihn daher nicht in Betracht kommt. Wenig später verstirbt R. Eine Bluttransfusion hätte ihm mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit das Leben gerettet.

Beurteilen Sie die Strafbarkeit von A und B!

Bitte wenden!

II.

1. Die 19jährige R wird wegen Ansammeln von Kampfmitteln (§ 280 StGB) vom zuständigen Geschworenengericht (Besetzung: 3 weibliche Berufsrichterinnen, 7 männliche und eine weibliche Geschworene) verurteilt.

Ist dieses Urteil anfechtbar?

2. K wird verdächtigt, einen sexuellen Missbrauch Jugendlicher (§ 207b Abs 1 StGB) begangen zu haben. K bestreitet die Tat. Deshalb ordnet der StA nach Einholung einer gerichtlichen Bewilligung an, dem K zwangsweise Blut abzunehmen, um die Ergebnisse der Blutprobe mit den beim Jugendlichen sichergestellten Spermaspuren molekulargenetisch vergleichen zu können. Dem K wird wenig später zwangsweise von einem Amtsarzt Blut abgenommen.

a) Ist diese Blutabnahme zulässig?

b) Dürfen die Ergebnisse der Blutabnahme im weiteren Strafverfahren verwendet werden?

3. In einer Hauptverhandlung aufgrund einer Anklage wegen räuberischen Diebstahls (§ 131 StGB) ergeben sich durch Zeugenaussagen Hinweise darauf, dass der Beschuldigte schon vor der Sachwegnahme Gewalt ausgeübt haben könnte. Ohne den Beschuldigten in der Hauptverhandlung darauf hinzuweisen, dass das zuständige Gericht ein anderes Delikt in Erwägung zieht, und ohne Anklageausdehnung durch den StA, verurteilt es wegen Raubes (§ 142 Abs 1 StGB).

a) Ist dies zulässig?

b) Gibt es Rechtsmittel gegen das Urteil?

c) Variante: In der Hauptverhandlung stellt sich heraus, dass die vom Beschuldigten ausgeübte Gewalt dazu geführt hat, dass das Opfer nunmehr auf einem Ohr gänzlich taub ist. Wie hat das Gericht in dieser Situation korrekterweise vorzugehen?

4. E wird wegen vierfacher Begehung des § 130 Fall 4 StGB vom zuständigen Gericht verurteilt, weil er an vier unterschiedlichen Orten und Tagen Einbruchsdiebstähle in der Absicht begangen hat, sich durch die wiederkehrende Begehung der Tat eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen. Bei der Strafbemessung wertet das Gericht die mehrfache Tatbegehung als Erschwerungsgrund. Der Verteidiger des E sieht das Gericht hier nicht im Recht. Daher möchte er dieses Urteil bekämpfen.

a) Welches Rechtsmittel wird der Verteidiger ergreifen?

b) Hat dieses Rechtsmittel Aussicht auf Erfolg?